

## Q&A COVID-19 – Nationale Vorgaben Sportbetrieb (gültig ab. 1. März 2021)

- Letzte Aktualisierung: 25.02.2021
- Diese Q&A-Liste ist stets in «Bewegung». Wenn weitere Fragen auftauchen oder Antworten auf noch unbeantwortete Fragen gegeben werden können, meldet euch bei uns: [missionen@swissolympic.ch](mailto:missionen@swissolympic.ch)

*Die nachstehenden Ausführungen stellen keine verbindliche Auskunft durch Swiss Olympic dar, sondern sind genereller Natur und als Hilfestellung zu verstehen. Eine konkrete Abklärung des Einzelfalls ist unerlässlich. Dementsprechend ist eine Haftung von Swiss Olympic für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den voranstehenden Fragen ausgeschlossen.*

### Inhalt

Hilfreiche Hinweise und Links.....	2
Vorgaben Breitensport .....	2
Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger .....	3
Vorgaben Leistungssport/Spitzensport .....	4
Vorgaben für Infrastruktur-Betreibende .....	6
Schutzkonzepte .....	6
Ausbildungskurse und Lager.....	7

## Hilfreiche Hinweise und Links

- Bundesamt für Gesundheit (BAG): [www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)
  - BAG: [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie - gültig ab 01.03.2021](#)
  - BAG: [Erläuterung zur Verordnung – Änderungen gültig ab 01.03.2021](#)
  - BAG: [FAQ zu Änderungen \(gültig ab 1.03.2021\)](#)
  - BAG: [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie – gültig bis 28.02.2021](#)
  - BAG: [Erläuterung zur Verordnung - gültig bis 28.02.2021](#)
  - BASPO: [FAQ](#)
  - Swiss Olympic: [Übersichten nationale und kantonale Vorgaben](#)
- **Grundsätzlich ist festzuhalten, dass gewisse Massnahmen im Ermessen der Kantone angepasst werden können.**
- *Die seit dem 1. März 2021 gültigen Massnahmen haben das Ziel, ein Ansteigen der Ansteckungsfälle zu verhindern und gleichzeitig sportliche Aktivitäten zu ermöglichen.*
- *Insofern sind Trainings und Veranstaltungen immer darauf hin zu überprüfen, ob sie ein erhöhtes Übertragungsrisiko mit sich bringen, auch wenn sie gemäss der gültigen Verordnung erlaubt wären.*

<b>Vorgaben Breitensport</b>		
Können im Breitensport Trainings stattfinden? Wenn ja, in welchen Sportarten und unter welchen Schutzmassnahmen?	Im Breitensport dürfen draussen Sportaktivitäten als Einzelpersonen oder in Gruppen von maximal <b>15</b> Personen (Betreuer/Coach inklusive) ohne Körperkontakt stattfinden. Dabei muss der Mindestabstand eingehalten oder eine Maske getragen werden. Trainings in Innenräumen sind nicht erlaubt. <b>Ein Schutzkonzept ist nötig, sofern mehr als 5 Personen teilnehmen (Trainer*in zählt mit).</b>	<a href="#">BAG-Verordnung</a> (818.101.26) Erläuterung zur Verordnung (Nr. 818.101.26) - Version vom 1. März 2021 > folgt
Ist ein Training im Fussball (outdoor) noch erlaubt?	Ein normales Fussballspiel ist nicht erlaubt; ein Techniktraining ohne Körperkontakt (mit Wahrung des nötigen Abstandes) darf in Gruppen von maximal <b>15</b> Personen stattfinden. Es gilt zwingend sicherzustellen, dass Abstand eingehalten oder eine Maske getragen wird.	Erläuterung zur Verordnung (Nr. 818.101.26) - Version vom 1. März 2021 > folgt
Was sind Sportaktivitäten mit Körperkontakt?	Sportaktivitäten, bei denen in Training oder Wettkampf, absichtlich oder unabsichtlich, Körperkontakt entsteht (z.B. Boxen, Tanzen, Fussball, Basketball) oder bei denen in Training oder Wettkampf, der Abstand von 1.5 m grundsätzlich nicht eingehalten werden kann (z.B.	<a href="#">BAG-Verordnung</a> (818.101.26) Erläuterung zur Verordnung (Nr. 818.101.26) - Version vom 1. März 2021 > folgt

	Bob). Trainingsformen ohne Körperkontakt (z.B. Technik-/Einzeltraining) sind in allen Sportarten zulässig.	
Welche Regeln gelten draussen?	Es gelten die Vorschriften zur maximalen Gruppengrösse von <b>15</b> Personen. Im Aussenbereich darf eine Sportaktivität ohne Körperkontakt mit Maske oder unter Einhaltung des Abstandes von mindestens 1.5 m ausgeübt werden.	<a href="#">BAG-Verordnung</a> (818.101.26) Erläuterung zur Verordnung (Nr. 818.101.26) - Version vom 1. März 2021 > folgt
Wir sind im Ruderclub und rudern in unserer Freizeit im Vierer (jeweils gleiches Team) – welche Vorschriften gelten?	Rudern im Vierer ist eine Sportaktivität, bei der der Mindestabstand von 1.5 m nicht eingehalten wird. Somit gilt im Breitensport Maskenpflicht. Selbstverständlich muss im Einer keine Maske getragen werden und auch Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger sind von der Maskenpflicht befreit.	<a href="#">BAG-Verordnung</a> (818.101.26) Erläuterung zur Verordnung (Nr. 818.101.26) - Version vom 1. März 2021 > folgt
Dürfen draussen mehrere Gruppen mit je maximal <b>15</b> Personen trainieren?	Dazu verweisen wir auf die Informationen und FAQ des BASPO.	BASPO: <a href="#">FAQ</a>
<b>Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger</b>		
Stimmt es, dass Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger in allen Sportarten trainieren und Wettkämpfe bestreiten dürfen und dabei weder eine Maske tragen noch Abstand halten müssen?	Ja, die Verordnung sieht bei Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger keine Einschränkung vor. Möglich sind aber kantonale, strengere Vorschriften. Ein Schutzkonzept ist nötig, sofern mehr als 5 Personen teilnehmen (Trainer*in zählt mit).	<a href="#">BAG-Verordnung</a> (818.101.26) Erläuterung zur Verordnung (Nr. 818.101.26) - Version vom 1. März 2021 > folgt
Wir spielen in einem Fussballteam und dieses besteht mehrheitlich aus Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger; einzelne Spieler*innen sind jedoch älter. Können diese trotzdem mitspielen?	Sobald die Gruppe gemischt wird d.h. Personen dabei sind mit Jahrgang 2000 und älter, gelten die allgemeinen Vorgaben für den Breitensport (d.h. Fussball als Sportaktivität mit Körperkontakt wäre nicht erlaubt).	
Ein Nachwuchs-Unihockeyteam trägt ein Wettkampfspiel aus und der zuständige Schiedsrichter hat Jahrgang 1980, darf er das Spiel trotzdem leiten? Muss er, im Gegensatz zu den Spielenden, eine Maske tragen?	Ja, der Schiedsrichter gehört zum Personal/Staff, damit der Match durchgeführt wird. Im Gegensatz zu weiterem Staff (z. B. Trainer*in) bewegt sich der Schiedsrichter während dem Spiel sehr intensive und er kann in Analogie zu Art. 10 Abs. 1bis Bst. b auf das Tragen einer Maske verzichten (aufgrund der Art seiner Tätigkeit)	<a href="#">BAG-Verordnung</a> (818.101.26) Erläuterung zur Verordnung (Nr. 818.101.26) - Version vom 1. März 2021 > folgt

<b>Vorgaben Leistungssport/Spitzensport</b>		
Ist es erlaubt, Wettkämpfe im Leistungssport durchzuführen? Wenn ja, wie viele Athlet*innen und Betreuende sind möglich?	Ja, Leistungssportler*innen dürfen Wettkämpfe bestreiten. Die Anzahl der teilnehmenden Leistungssportler*innen ist nicht limitiert. Selbstverständlich gilt es, auch bei der Definition der Anzahl Staff/Helfer*innen, Betreuenden etc. die Reduktion der Anzahl Kontakte und der Mobilität (Zielsetzung aller Massnahmen im Kampf gegen die Pandemie) zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist die Anzahl dieser Personen so tief als für die Durchführung sinnvoll und möglich zu halten. Zuschauende sind nicht erlaubt.	<a href="#">BAG-Verordnung (818.101.26)</a> Erläuterung zur Verordnung (Nr. 818.101.26) - Version vom 1. März 2021 > folgt
Wer gehört in die Kategorie Leistungssportler*in?	<p>Leistungssportler*innen sind im Besitz einer <b>Swiss Olympic Card (Gold, Silber, Bronze, Elite) oder Swiss Olympic Talent Card (National, Regional) und/oder sind Angehörige eines nationalen Kaders (die Zugehörigkeit zu einem nationalen Kader legt der jeweilige Sportverband fest). Soweit in einem Sportverband keine Swiss Olympic Cards vergeben werden oder abschliessende Kader definiert sind, sind mit Leistungssportler*innen diejenigen Personen gemeint, die vom betreffenden nationalen Verband regelmässig für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen in ihrer Sportart und Kategorie selektioniert werden.</b></p> <p><b>Nicht</b> dem Leistungssport zugehörig sind ambitionierte Breitensportler*innen, die sich auf nationale oder internationale Wettkämpfe vorbereiten.</p>	<a href="#">Übersichten nationale und kantonale Vorgaben</a>
Darf das Beachvolleyball Turnier Gstaad (Stufe World Tour) stattfinden und wie viele Athlet*innen dürfen starten?	Bei einem Event der Stufe World Tour handelt es sich um eine Veranstaltung für Leistungssportler*innen und er darf laut den nationalen Vorgaben stattfinden. Zwingend ist, dass auch die kantonalen Vorgaben berücksichtigt werden (diese können auch strenger sein als die nationale Verordnung) und ein Schutzkonzept besteht. Die Anzahl der Athlet*innen ist nicht limitiert. <b>Zuschauende sind nicht erlaubt.</b>	<a href="#">BAG-Verordnung (818.101.26)</a> Erläuterung zur Verordnung (Nr. 818.101.26) - Version vom 1. März 2021 > folgt

<p>Die Durchführung von Leistungssport-Wettkämpfen ist zulässig. Im Rahmen eines Weltcup-Rennens gilt es für die Teams (Athlet*innen und Betreuende) aber auch für die Helfenden eine Möglichkeit zum Umziehen und zum Aufwärmen, zur Nutzung von WC-Anlagen wie auch für die Verpflegung aller Involvierten bereit zu stellen. Dürfen diese Räumlichkeiten und Services in der Infrastruktur eines Restaurants im Berggebiet (o.ä.) angeboten werden?</p>	<p><b>Es gibt zwei Möglichkeiten</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Man erlaubt die gastronomischen Aktivitäten der im Sinne einer Betriebskantine für die vor Ort arbeitenden Personen (Sportler, Coaches, Staff, HelferInnen etc.). Man würde einfach davon ausgehen, dass es sich um eine Form einer «innerbetrieblichen» Veranstaltung handelt. Die Vorgaben für Betriebskantinen wären einzuhalten (cf. Art. 5a As. 2 Bst. b).</b></li> <li>2. <b>Auf jeden Fall zulässig ist der Lieferservice von Mahlzeiten, und damit auch das Catering (Art. 5a Abs. 2 Bst. a). Die Arbeitgeber (d.h. Verbände der einzelnen Staaten; Infrastrukturbetreiber) sind als Arbeitgeber für den Schutz der Sportler und des Staffs verantwortlich (Art. 10) und müssen Schutzmassnahmen vorsehen, auch während der Verpflegung.</b></li> </ol> <p><b>Die Nutzung von WC-Anlagen ist – unter Einhaltung der Schutzkonzepte – möglich.</b></p>	<p><a href="#">BAG-Verordnung</a> (818.101.26) Erläuterung zur Verordnung (Nr. 818.101.26) - Version vom 1. März 2021 &gt; folgt</p>
<p>Kann ein Curling-Turnier (Elite-Schweizermeisterschaften mit Qualifikation für die Weltmeisterschaften) mit 16 Teams à 5 Spieler*innen + Staff stattfinden?</p>	<p>Ja, wenn am Turnier Leistungssportler*innen (s. Definition) teilnehmen, darf es durchgeführt werden. Die Tatsache, dass am Turnier die Qualifikation für die Weltmeisterschaften ausgetragen werden, ist ein Indiz für den Stellenwert (Leistungssport) des Turniers. Nicht erlaubt ist jedoch die Teilnahme von reinen Breitensport-Teams. Auch hier sind die kantonalen Vorgaben zwingend zu beachten – je nach Kanton ist es möglich, dass eine Durchführung des Turniers nicht möglich ist (Anlagen geschlossen, Verbot von Durchführung von Veranstaltungen etc.)</p>	<p><a href="#">BAG-Verordnung</a> (818.101.26) Erläuterung zur Verordnung (Nr. 818.101.26) - Version vom 1. März 2021 &gt; folgt</p>
<p>Ist die Durchführung eines Europa-Cup-Rennens Ski alpin noch möglich?</p>	<p>Ein Europa-Cup-Rennen Ski alpin ist ein internationaler Wettkampf und eine Teilnahme ist nur mit einer internationalen Lizenz möglich. Somit ist die Zielgruppe klar der Kategorie der Leistungssportler*innen und nicht dem Breitensport zuzuordnen und eine Durchführung ist möglich. Selbstverständlich gilt es auch hier, nebst den nationalen auch die kantonalen Vorgaben zu beachten.</p>	<p><a href="#">Übersichten nationale und kantonale Vorgaben</a></p>
<p><b>Gibt es für die (semi-) professionellen Ligen in den Mannschaftssportarten spezielle Vorgaben?</b></p>	<p>Ja, dazu gibt Art. 6e, Abs 1, Bst. d Auskunft. <b>Trainingsaktivitäten und Wettkampfspiele von Mannschaften, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer</b></p>	<p><a href="#">BAG-Verordnung</a> (818.101.26) Erläuterung zur Verordnung (Nr.</p>

	<p>nationalen Nachwuchsliga angehörig sind, sind erlaubt. (Semi-)professionelle Ligen</p> <p>Gemäss Vorgaben des Bundes entscheidet der jeweilige nationale Sportverband, ob und welche seiner Ligen einen professionellen oder semiprofessionellen Spielbetrieb haben. Ausschlaggebend ist aber die Einschätzung der Kantone, ob ein Team mit Sitz im Kanton als (semi-)professionell einzustufen ist. Swiss Olympic versucht, mit den kantonalen Behörden einen Prozess zu installieren, der Sportverbänden, die den Wettkampf-Betrieb in einer Liga starten wollen, eine gewisse Sicherheit gibt, dass sich nicht eines oder mehrere Teams wieder zurückziehen müssen. Entsprechend sind Verbände, die in einer oder mehreren Ligen den Trainings-/Wettkampfbetrieb aufnehmen wollen, aufgefordert, sich bei Swiss Olympic zu melden (<a href="mailto:missionen@swissolympic.ch">missionen@swissolympic.ch</a>).</p> <p>Stuft ein Verband eine Liga als (semi-)professionell ein, so gilt diese Einschätzung aufgrund eines Geschlechterautomatismus in der Verordnung automatisch auch für die entsprechende Liga des anderen Geschlechts.</p> <p>Nationale Nachwuchsligen können, sofern sie über ein Schutzkonzept verfügen, den Trainings- und Wettkampfbetrieb aufnehmen.</p> <p>Alle Ligen, die nach Einschätzung von Swiss Olympic als (semi-)professionell gelten und den Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb aufnehmen können, werden auf der Website von Swiss Olympic (Covid-19-Dossier) aufgeführt.</p>	<p>818.101.26) - Version vom 1. März 2021 &gt; folgt</p> <p><a href="#">Covid19-Dossier Swiss Olympic</a></p>
<b>Vorgaben für Infrastruktur-Betreibende</b>		
Wo finde ich weitere Infos zu den Vorgaben für Sportanlagebetreiber?	Dazu verweisen wir auf die Informationen und FAQ des BASPO.	BASPO: <a href="#">FAQ</a>
<b>Schutzkonzepte</b>		
Braucht es weiterhin ein Schutzkonzept zur Durchführung von Trainings und Wettkämpfen? Wenn ja, braucht es eine Plausibilisierung und gibt es eine Vorlage zur Erstellung?	Ja, Vereine oder auch Organisatoren haben weiterhin ein Schutzkonzept zu erstellen, sofern mehr als 5 Personen an einem Training oder einer Veranstaltung teilnehmen.	

	Die Schutzkonzepte müssen nicht plausibilisiert werden. Bei der Organisation von Veranstaltungen wird empfohlen, im Vorfeld mit der Gemeinde und dem Kanton Kontakt aufzunehmen. Eine Mustervorlage gibt es bisher nicht. Eine gute Basis bilden die Schutzkonzepte für die verschiedenen Sportarten vom Mai (wurden durch die einzelnen Sportverbände erstellt und durch das BASPO/BAG plausibilisiert). Die Konzepte müssen überarbeitet und insbesondere mit den neuen Vorgaben zur Maskenpflicht und zu den Gruppengrößen ergänzt respektive angepasst werden.	
<b>Ausbildungskurse und Lager</b>		
Kann unser Club das geplante Lager durchführen?	Dazu verweisen wir auf den FAQ von J+S.	BASPO: <a href="#">J+S FAQ</a>
Finden die J+S Ausbildungs- und Weiterbildungskurse noch statt?	Dazu verweisen wir auf den FAQ von J+S.	BASPO: <a href="#">J+S FAQ</a>